

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Nicolaysen (FDP) vom 18.10.2019

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/18709 -

Betr.: Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Hamburg

Das zwölfte Sozialgesetzbuch sieht Hilfen für Personen in besonderen Lebens-verhältnissen und in sozialen Schwierigkeiten vor. Wenn diese Personen aus eigener Kraft nicht in der Lage sind die Schwierigkeiten zu überwinden, haben diese nach §67 ff. SGB XII Anspruch auf Leistungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) verfügt seit vielen Jahren über ein ausdifferenziertes und zum Teil auch niedrighschwelliges Wohnungslosenhilfesystem. Zur Fortentwicklung und zum Sachstand in der Wohnungslosenhilfe in Hamburg im Einzelnen hat der Senat zuletzt mit Drs. 21/16901 und Drs. 20/5867 ausführlich berichtet.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Bitte die Antworten tabellarisch darstellen.

1. *Wer sind die Kostenträger nach §67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit?*

Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII) sind gesetzliche Leistungen, die für den Einzelfall gewährt werden. Die Kostenträgerschaft liegt bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozialhilfe. Die sozialhilferechtliche Bearbeitung erfolgt in den Bezirksämtern.

2. *Wie hoch waren die Erstattungen für Hamburg sowie für die einzelnen Bezirke in den einzelnen Jahren seit 2005 nach § 67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit?*
 - a. *Lassen sich Erstattungen direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit in Hamburg beziehen?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch sind die direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit bezogenen Erstattungen?*
 - c. *Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?*

Erstattungen anderer Kostenträger gibt es im Bereich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht. Siehe auch Antwort zu 1.

3. *Wie hoch waren die direkten Kosten für Hamburg sowie für die einzelnen Bezirke in den einzelnen Jahren seit 2005 (exklusive der Erstattungen von §67 ff. SGB XII im Rahmen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit)?*
 - a. *Lassen sich Kosten direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit in Hamburg beziehen?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch sind die direkt auf die Betreuung von Wohn- und Obdachlosigkeit bezogenen Kosten?*
 - c. *Wenn nein, warum sind keine Rückschlüsse möglich?*

Zu den Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zählen nur u.a. wohnungs- oder obdachlose Menschen. Zudem kommen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für weitere Personenkreise in Betracht wie z.B. bei Haftentlassenen. Ein Bezug ausschließlich auf Wohnungs- und Obdachlosigkeit lässt sich daher nicht herstellen. Die dargestellten Kosten dokumentieren den Aufwand für sämtliche erbrachte Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Im Übrigen siehe Anlage 1.

4. *Wie hoch waren die weiteren Kosten, die in Zusammenhang mit der Wohn- und Obdachlosigkeit stehen in den einzelnen Jahren seit 2005 (bspw. Ordnungsrechtliche und polizeirechtliche Unterbringung, weitere Maßnahmen, usw.)? Wenn keine weiteren Kosten in Zusammenhang mit der Wohn- und Obdachlosigkeit aufgeführt werden können, warum sind keine Rückschlüsse möglich?*

In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden Wohnungslose seit 2006 in der Regel zusammen mit Flüchtlingen untergebracht. Die Ausgaben lassen sich daher nicht mehr nach „Wohnungslosenkosten“ und „Flüchtlingskosten“ trennen.

5. *Wie viele Wohn- und Obdachlose in Hamburg wurden in den einzelnen Jahren seit 2005 unter einer der oben genannten Rechtsmaßnahmen betreut? Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht?*

Das Wohnungslosenhilfesystem wird kontinuierlich fortentwickelt. Zur ausführlichen Darstellung siehe Drs. 21/16901. Im Übrigen siehe auch Anlage 2 und Vorbemerkung.

6. *Wie hoch waren die Pro-Kopf-Kosten bei der Betreuung von Wohn- und Obdachlosen in Hamburg in den einzelnen Jahren seit 2005?*

Die Berechnung der Pro-Kopf-Kosten ist aufgrund der Diversität der Angebote im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sehr aufwändig. Für das Leistungssegment gemäß §§ 67 ff SGB XII müssten ca. 2.000 Berichte einzeln ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

7. *Wie viele Wohn- und Obdachlose in Hamburg konnten in den einzelnen Jahren seit 2005 wieder in einer Wohnung oder eine dauerhafte Unterbringung untergebracht werden?*

Jahr	Anzahl abgeschlossener Fälle Wohnraumvermittlung
2005	n.v.
2006	1.234
2007	1.594
2008	1.351
2009	1.749
2010	1.676
2011	1.519
2012	1.294
2013	1.267
2014	1.207
2015	1.468
2016	1.627
2017	2.146
2018	2.153

Jahr	Anzahl abgeschlossener Fälle Wohnraumvermittlung
30.09.2019	1.864

Quelle: Datawarehouse, BfW

Im Übrigen siehe Anlage 2.

Kosten für Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (in EUR)

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtkosten der Hilfen zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten	7.837.000	6.613.941	6.520.000	6.870.808	7.504.469	7.760.729	8.098.124

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten der Hilfen zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten	8.072.157	8.409.030	8.708.187	9.109.201	9.124.744	9.367.173	9.704.954

Wohnungslose in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
Zugänge von Wohnungslosen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Jahr	untergebrachte Wohnungslose	Zugänge Wohnungslose
2005	2.765	2.091
2006	2.766	2.650
2007	2.522	2.352
2008	2.501	2.540
2009	2.585	2.703
2010	2.556	2.331
2011	2.686	2.377
2012	2.706	2.350
2013	2.610	1.560
2014	2.583	1.569
2015	2.982	1.736
2016	3.319	2.313
2017	4.505	3.153
2018	4.954	3.221
30.09.2019	5.257	2.423

Quelle: f & w